



# Satzung

---

## § 1 Name und Sitz

1. Der am 04.04.2008 gegründete Verein führt den Namen:

### **TanzSportClub (TSC) Niddatal e.V.**

Er wurde am **11. 04. 2008** unter der **VR-Nummer 2516** in das Vereinsregister beim Amtsgericht Friedberg/Hessen eingetragen und hat seinen Sitz in 61194 Niddatal, Kreis Friedberg/Hessen.

## § 1a Geschäftsjahr, Gerichtsstand und Mitgliedschaft

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist 61169 Friedberg/Hessen
3. Er ist Mitglied im Deutschen Tanzsportverband e.V. (DTV)
  - 3.1. Hessischen Tanzsportverband e.V. (HTV) und im
  - 3.2. Landessportbund Hessen e.V. (LSBH)

## § 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Er hat die Aufgabe, den Amateur-Tanzsport zu pflegen, zu fördern und seinen ideellen Charakter zu wahren. Insbesondere durch Veranstaltungen, die im Rahmen dieser Ziele liegen, sollen Gesundheit und Lebensfreude der Mitglieder einerseits, sportliche Leistungen andererseits gefördert werden.
3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## § 3 Mittel

1. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, ausgenommen sind Zuschüsse zur Sportförderung.
3. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landessportbundes Hessen oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.
4. Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Mitglieder**

Der Verein führt als Mitglieder

1. ordentliche Mitglieder
  - 1) aktive Mitglieder
  - 2) jugendliche Mitglieder bis zum vollendetem 18. Lebensjahr
  - 3) Ehrenmitglieder (§ 10 Abs. 9)
2. außerordentliche, namentlich inaktive (fördernde) und passive Mitglieder

## **§ 5 Beginn der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jeder werden.
2. Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Beschränkt geschäftsfähige (Minderjährige) bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
3. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung kann ohne Begründung erfolgen.

## **§ 6 Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder durch Tod.
2. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand in Textform (z.B. E-Mail oder Brief) zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zum Quartalsende zulässig.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn das Mitglied mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus §7 Abs. 2 und 3, trotz zweier schriftlicher Mahnungen im Rückstand ist. Zwischen den beiden Mahnungen muss ein Zeitraum von mindestens 2 Wochen liegen, die erste ist frühestens einen Monat nach Fälligkeit der Schuld zulässig.
4. Der Ausschluss kann ferner erfolgen, wenn in der Person des Mitgliedes ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere, wenn sich das Mitglied einer unehrenhaften Handlung schuldig gemacht oder den Bestimmungen der Satzung des Vereins, des Hessischen oder des Deutschen Tanzsportverbandes vorsätzlich und beharrlich zuwider gehandelt hat.
5. Der Ausschluss wird durch den Vorstand ausgesprochen. Er ist dem betroffenen Mitglied in Textform (z.B. E-Mail oder Brief) mitzuteilen.
6. Dem nach Abs. 4 ausgeschlossenen Mitglied steht binnen eines Monats, vom Tage der Zustellung an, das Recht des Einspruchs an die nächste Mitgliederversammlung zu.
7. Bis dahin ruhen alle Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist binnen 4 Wochen nach Eingang des Einspruchs einzuberufen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.
8. Der Ausschluss ist gerichtlich nicht anfechtbar.
9. Austritt und Ausschluss entbinden das betroffene Mitglied nicht von der Zahlung rückständiger Beiträge. Es besteht kein Anspruch auf das anteilige Vermögen oder Einrichtungen des Vereins.

## **§ 7 Beiträge und Gebühren**

1. Bei Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen.
2. Die Mitglieder haben monatlich im Voraus mindestens einen Vereinsbeitrag zu zahlen.
3. Kosten, die dem Verein dadurch entstehen, dass ein Mitglied seinen Verpflichtungen nach §7 Abs. 1 oder 2 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt (Gebühren für Mahnungen, Rücklastschriften etc.), können dem Mitglied in Rechnung gestellt oder belastet werden.
4. Mitglieder im Sinne von §4 Abs. 1 sind zu persönlichen Arbeitsleistungen im Rahmen des Vereinszwecks verpflichtet. Diese Verpflichtung kann zum Ende des Geschäftsjahres ganz oder teilweise auch durch die Zahlung einer Umlage erfüllt werden. Arbeitsleistungen sind erstmalig nach dreimonatiger Mitgliedschaft zu erbringen. Bei unterjähriger Pflicht zur Arbeitsleistung sind die Arbeitsleistungen anteilig zu erbringen.
5. Die Höhe der Gebühren und Beiträge sowie Umfang und Inhalt der zu erbringenden Arbeitsleistungen werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung bestimmt.
6. Aufnahmegebühr und Vereinsbeiträge sind im Aufnahmeantrag festgelegt.
7. Der Vorstand kann Mitgliedern aus besonderen Gründen die Verpflichtungen aus den Abs. 2 und 3 ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
8. Vorstandsmitglieder und Ehrenmitglieder sind von den Verpflichtungen nach den Abs.2 und 3 befreit.
9. Der Vorstand kann bestimmen, dass Workshops, Kurse oder Sondertrainings gesondert zu vergüten sind. Der Vorstand legt die Entgelte nach eigenem Ermessen fest.

## **§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Vereinseinrichtungen sowie Trainings – und Unterrichtsstunden nach Maßgabe der vom Vorstand erlassenen Ordnungen zu nutzen. In sportlichen Angelegenheiten können sie den Rat und die Unterstützung der Vereinsorgane in Anspruch nehmen.
2. Mitglieder im Sinne von §4 Abs. 1 dürfen nicht ohne Genehmigung des Vorstandes für einen anderen, dem DTV angehörigen Verein starten.
3. Für die Mitglieder gelten außer dieser Satzung
  1. die Turnier- und Sportordnung des DTV,
  2. die Rechts - und Disziplinarordnung des DTV,
  3. die Jugendordnung des DTV,
  4. die Richtlinie der nationalen Anti Doping Agentur (NADA)

## **§ 9 Organe**

1. Organe des Vereins sind
  - a) die Mitgliederversammlung und
  - b) der Vorstand

## § 10 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss jedes Jahr in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres stattfinden. Sie wird durch den Vorstand einberufen. Die Bekanntgabe des Termins muss mindestens sechs Wochen vor der Versammlung schriftlich oder per E-Mail erfolgen und Tag, Stunde und Ort der Versammlung sowie die Aufforderung enthalten, Anträge an die Mitgliederversammlung bis spätestens vier Wochen vor der Versammlung dem Vorstand mit Begründung schriftlich einzureichen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorstand jederzeit einberufen. Er hat sie einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der auf die Tagesordnung zu setzenden Punkte schriftlich verlangt.
3. Die Einladung zu Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher schriftlich oder per E-Mail zu erfolgen. Sie muss die Tagesordnung enthalten.
4. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und deren Mitgliedschaft mindestens drei Monate besteht. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist zulässig. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Erledigung eines Rechtsstreit es zwischen ihm und dem Verein betrifft.
5. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der erste Vorsitzende. Im Falle der Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied, in der Reihenfolge, in der die Vorstandsmitglieder in §11 Abs. 1 aufgeführt sind. Auf Antrag der Mitgliederversammlung führt ein Versammlungsleiter, der aus der Mitte der Versammlung gewählt wird, den Vorsitz. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder, bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Es zählt nur das Verhältnis der Ja- zu den Nein- Stimmen, Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten.
6. Bei Wahlen gilt derjenige als gewählt, der mehr als die Hälfte der gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmen, deren Ungültigkeit der zuvor gebildete dreiköpfige Wahlausschuss festgestellt hat, gelten als nicht abgegeben. Ergibt sich im Wahlgang keine erforderliche Mehrheit, so findet eine Stichwahl statt. Gewählt ist derjenige, der die meisten gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt; bei Stimmengleichheit nach einer Stichwahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los. Auf Antrag eines anwesenden Mitgliedes muss jede Wahl schriftlich und geheim erfolgen.
7. Jede ordentliche Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Sie haben auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu berichten.
8. Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied, das sich hervorragende Verdienste um den Verein erworben hat, mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder zum Ehrenmitglied ernennen. Die Ernennung kann nur in derselben Weise rückgängig gemacht werden.
9. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Als Protokollführer kann von der Mitgliederversammlung ein Teilnehmer aus ihrer Mitte gewählt werden. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind sofort wörtlich zu Protokoll zu nehmen und zu verlesen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

## **§11 Der Vorstand**

1. Der Vorstand soll aus fünf voll geschäftsfähigen Mitgliedern des Vereins bestehen:
  - a. dem ersten Vorsitzenden,
  - b. dem zweiten Vorsitzenden,
  - c. dem Kassenwart,
  - d. dem Schriftführer,
  - e. und dem Sportwart.
2. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der 1. Kassenwart, der Schriftführer und der Sportwart.
3. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder, hiervon mindestens zwei Vorstände im Sinne des Abs. 1 Satz 2, an der Beschlussfassung teilnehmen. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit oder wenn mindestens zwei Vorstände im Sinne des Abs. 1 Satz 2 gegen den Beschluss stimmen, gilt der Antrag als abgelehnt.
4. In Abweichung von Abs. 2 können Beschlüsse nach §13 Abs. 4 nur mit einer Zweidrittelmehrheit des Gesamtvorstandes gefasst werden.
5. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen. Eine Pflicht zur Ergänzung besteht nicht, soweit der Vorstand aus mindestens 5 Mitgliedern besteht.
6. Der Vorstand beschließt über die Aufgabenverteilung.
7. Der Vorstand haftet nur für vorsätzliches Verhalten.

## **§12 Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder**

1. Die Vorstandsmitglieder werden einzeln von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit der Maßgabe gewählt, dass ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahl fort dauert.
2. Die Mitglieder des Vorstandes können vorzeitig von der Mitgliederversammlung abberufen werden. Hierzu bedarf es mehr als der Hälfte der gültig abgegebenen Stimmen der erschienen Mitglieder.

## **§13 Rechte und Pflichten des Vorstandes**

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten durch zwei Vorstandsmitglieder im Sinne des §11 Satz 2 vertreten. Der Vorstand kann den ersten Vorsitzenden oder ein anderes Vorstandsmitglied zu Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art, ausgenommen Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen, die seine Person betreffen, für den Verein ermächtigen. Der Sportwart ist in allen Angelegenheiten gegenüber Sportverbänden einzelvertretungsberechtigt.
2. Bei seiner Geschäftsführung hat der Vorstand die dem Verein in dieser Satzung gesetzten Zwecke zu beachten. Seine Vertretungsmacht erstreckt sich nicht auf hiermit nicht zu vereinbarende Geschäfte.
3. In dringenden Fällen kann der Vorstand Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen, mit Ausnahme von Satzungsänderungen und der Auflösung des Vereins, vorläufig bis zur nächsten Mitgliederversammlung regeln.
4. Der Vorstand ist nach Maßgabe des §11 Abs. 3 befugt, Mitglieder für die Teilnahme an Tanzturnieren bis zu drei Monate zu sperren, wenn sie ihre Pflichten als Vereinsmitglieder grob verletzt haben. Von einer Sperre ausgenommen ist die Teilnahme an Meisterschaften.

## §14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins und setzt eine Stimmenmehrheit von mindestens drei Vierteln voraus.
3. Findet der Antrag auf Auflösung eine geringere Mehrheit, so ist unter Einhaltung der Fristendes §10 Abs. 1 und 3 auf einen nicht weiter als zwei Monate nach der Versammlung liegenden Tag eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese entscheidet dann mit einfacher Mehrheit, sofern in ihr drei Achtel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins erschienen sind. Sind weniger Mitglieder anwesend, entscheidet eine nach Satz 2 einzuberufende dritte Versammlung endgültig.
4. Im Falle der Auflösung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen dem  
**„Förderverein der Geschwister-Scholl-Schule, Geschwister-Scholl-Straße 26, 61194 Niddatal“**  
zu, der das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für die Förderung des Sportes für Kinder & Jugendliche zu verwenden hat.

## § 15 Datenschutz / Persönlichkeitsrechte

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie EMail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein.
2. Als Mitglied des Landessportbund Hessens und dem Deutschen Tanzsportverband ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden. Übermittelt werden an den Landessportbund Hessen e.V. Otto-Fleck-Schneise 4 60528 Frankfurt und dem Deutscher Tanzsportverband e.V. Haus des Sports II, Otto-Fleck-Schneise 12, 60528 Frankfurt/Main z.B. Namen und Alter der Mitglieder, Namen der Vorstandsmitglieder mit Funktion, Anschrift, Telefonnummern, Faxnummer und EMail-Adresse].
3. Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder [Name, Adresse, Geburtsdatum oder Alter, Funktion(en) im Verein etc.] an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.
4. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb [ggf. anderer Zweck / Aufgabe] sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere [Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre]. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und – soweit aus sportlichen Gründen (z.B. Einteilung in Wettkampfklassen) erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/ Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.

5. In seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder [ggf. andere Ereignisse mit anderen Daten]. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und – soweit erforderlich – Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung/Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung/Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung. Anderenfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen/Übermittlungen.
6. Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.
7. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
8. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

## **§16 Schlussbestimmung**

Diese Satzung tritt am 04.04.2008 in Kraft.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung am 04.04.2008.

Satzungsänderung beschlossen in der Mitgliederversammlung am 12.05.2009.

Satzungsänderung beschlossen in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 16.06.2009.

Satzungsänderung beschlossen in der Mitgliederversammlung am 16.04.2011.

Neufassung der Satzung beschlossen in der Mitgliederversammlung am 10.03.2017.

Gleichzeitig treten die beschlossenen Fassungen der Satzung von 2008/2009 und 2011 außer Kraft.